

# RS OGH 2006/6/27 10ObS86/06d, 10ObS98/06v, 10ObS138/06a, 10ObS158/06t, 10ObS170/06g, 10ObS171/06d, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2006

## Norm

ASVG §53b

## Rechtssatz

In § 53b ASVG soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Dienstgeber ein Unternehmen führt, in dem weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigt werden. § 53b wurde nach den Gesetzesmaterialien mit der Intention, eine Begünstigung von Klein- und Mittelunternehmen vorzusehen, in das ASVG eingefügt. Der „KMU-Begriff“ des § 53b ASVG orientiert sich somit an der Dienstnehmerzahl des jeweiligen Dienstgebers in seinem Unternehmen. Für eine weitergehende Einschränkung der Anspruchsberechtigung - zB für eine Herausnahme von Gebietskörperschaften als Dienstgebern - bietet der Gesetzeswortlaut allerdings keinen Anhaltspunkt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 86/06d  
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 86/06d
- 10 ObS 98/06v  
Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 ObS 98/06v
- 10 ObS 138/06a  
Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 ObS 138/06a

Beisatz: Dem Gesetzgeber kommt es auf eine gewisse Unternehmensgröße an, nicht aber darauf, dass diese Unternehmen lediglich gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Unternehmen oder sonstige Unternehmen mit besonderer Zielsetzung sein müssen. (T1); Beisatz: Die Ansicht, juristische Personen des öffentlichen Rechtes - und damit auch Kirchen und Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften öffentlichen Rechtes anerkannt sind - seien generell vom Anwendungsbereich des § 53b ASVG ausgenommen, weil die Verfolgung gewerblicher oder wirtschaftlicher Belange im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Unternehmen nicht im Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten stehe, steht daher im Widerspruch zu dem weiten Verständnis des Begriffes „Unternehmen“. (T2); Veröff: SZ 2006/131

- 10 ObS 158/06t  
Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 ObS 158/06t
- Beisatz: Hier: Pfarrcaritas als Betreiberin eines Kindergartens. (T3)

- 10 ObS 170/06g

Entscheidungstext OGH 24.10.2006 10 ObS 170/06g

Vgl aber; Beisatz: Dann, wenn dem Begriff des Unternehmens überhaupt keine Bedeutung zukommt, hätte eine bloße Bezugnahme auf den (in der Überschrift der Norm allein verwendeten) Begriff des Dienstgebers und die Beschäftigung von weniger als 51 Arbeitnehmern in § 53b Abs 2 Z 1 ASVG genügt. (T4); Beisatz: Alle diese - weiten - Unternehmensbegriffe (vergleiche § 1 Abs 2 KSchG, § 1409 ABGB, § 1 Abs 2 UGB) erfordern eine auf Dauer organisierte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit. Auf einen Privathaushalt treffen diese Eigenschaften eines Unternehmens nicht zu. (T5)

- 10 ObS 171/06d

Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 ObS 171/06d

Auch; Beisatz: Hier: Evangelische Jugend als Betreiberin von zwei Jugendheimen und Freizeitheimen. (T6)

- 10 ObS 119/07h

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 ObS 119/07h

nur: § 53b wurde nach den Gesetzesmaterialien mit der Intention, eine Begünstigung von Klein- und Mittelunternehmen vorzusehen, in das ASVG eingefügt. (T7); Beis wie T5

- 10 ObS 55/18p

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 ObS 55/18p

Auch; Beisatz: Hier: Landtagsklub. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120891

#### **Im RIS seit**

27.07.2006

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)